

Satzung des Wir sind Hückeswagen e.V.

Präambel

Hückeswagen verfügt über einen einzigartigen Charme, ein reiches kulturelles Erbe und ungenutztes Potenzial. Das alles macht seine besondere und einzigartige Identität aus.

In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Hückeswagen als attraktives Ziel für Einwohnende, Besuchende, Handel und Unternehmen zu fördern und gleichzeitig zukunftsweisend zu gestalten, wird „WIR SIND HÜCKESWAGEN“, entstanden aus Stadtmarketing und Werbegemeinschaft, die Authentizität und die Werte unserer Kleinstadt bewahren, lokale Ressourcen hervorheben und mit Ideen und Engagement, als belebende Schnittstelle, mit vereinten Kräften seine Arbeit aufnehmen.

Die positive Wahrnehmung unseres Handelns unterstützt die Marke „Hückeswagen“ nach innen wie nach außen. Die Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden, Unternehmen, Gemeindeorganisationen, Interessengruppen, Vereinen und Einwohnenden ist die Basis für eine lebens- und liebenswerte Zukunft in unserem schönen Hückeswagen.

Wir glauben an die Kraft der Beteiligung aller. Wenn wir es schaffen, unsere Gedanken zu teilen und uns aktiv an Entscheidungsfindungen beteiligen, können wir das wahre Potenzial von Hückeswagen freisetzen. Jedes Engagement bringt uns der Verwirklichung unserer gemeinsamen Vision näher. Durch Dialog, freiwilliger Arbeit und die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen schaffen wir eine lebendige und integrative Gemeinschaft.

Unser Hückeswagen gedeiht, wenn alle im Rahmen der individuellen Möglichkeiten an seiner Entwicklung teilnehmen und letztendlich davon profitieren. „WIR SIND HÜCKESWAGEN“ bildet den Rahmen dafür.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wir sind Hückeswagen e.V.". Er hat seinen Sitz in Hückeswagen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist, die Anziehungskraft und Attraktivität der Schloss-Stadt Hückeswagen im Interesse ihrer Einwohnenden und Besuchenden zu fördern und die Wohn- und Lebensqualität zu verbessern.

(2) Zu diesem Zweck koordiniert oder fördert der Verein alle Maßnahmen oder führt sie selbst aus, die geeignet sind, die Attraktivität der Schloss-Stadt Hückeswagen in Sinne der genannten Vereinsziele zu erhöhen. Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag wird in Textform an den Vorstand gerichtet, der durch einfachen Beschluss entscheidet. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erlangt das Mitglied erst durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der nächsten auf den Aufnahmeantrag folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss des Mitglieds gem. § 5, Tod, Auflösung der Mitgliedsgesellschaft oder der Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder Austritt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§ 4

Beiträge

(1) Die Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge dürfen ausschließlich im Rahmen des oben genannten Zwecks verwendet werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge im Rahmen einer Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ab.

(3) Die Beiträge sollen mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein Grund für den Ausschluss ist insbesondere ein beharrlicher Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsziele oder die wiederholte Nichtzahlung von Beiträgen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

(2) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen in Textform an den Vorstand zu

richten. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss des Mitglieds.

(3) Geht der Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung form- und fristgerecht ein, muss der Vorstand die Entscheidung über den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung setzen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und bei Erscheinen anzuhören.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand. Daneben sollen projektbezogene Arbeitsgruppen (Projektgruppen) gebildet werden.

1. Die Mitgliederversammlung

a) Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB und wird von der oder dem Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen, wobei jährlich mindestens eine Versammlung stattfinden soll. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins oder zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, Fax, E-Mail o.ä.).

(2) Die oder der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzen, wenn die Mehrheit des Vorstandes sowie zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes der Verkürzung zustimmen.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen oder eine Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren und nimmt dessen jährlichen Bericht über die durchgeführten bzw. durchzuführenden Projekte und die entsprechende Verwendung der Mittel entgegen.

(2) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung entscheidet diese über das Stimmrecht der seit der letzten Mitgliederversammlung neu aufgenommenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei positivem Beschluss hat das Mitglied in der laufenden Mitgliederversammlung sofort Stimmrecht. Das Stimmrecht besteht nur dann, wenn das Mitglied zumindest einen Jahresbeitrag gezahlt hat.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein weiteres Quorum besteht nicht.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll in Schriftform gefertigt. Die Person, die das Protokoll führen soll, wird entweder durch ein Vorstandsmitglied oder durch die Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll von der Person, die es geführt hat, und mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Die Wirksamkeit der Beschlüsse ist nicht von der Form des Protokolls abhängig.

c) Schriftliche Beschlussfassung

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit in Einzelfällen bestimmen, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesen Fällen teilt der Vorstand den Mitgliedern in Textform den beabsichtigten Beschluss mit. Zugleich teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, dass die Abstimmung in schriftlicher Form (Brief oder Telefax, nicht per E-Mail) an den Vorstand gerichtet erfolgt und dass das Abstimmungsverhalten eindeutig mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu erkennen sein muss. Der Vorstand teilt zugleich eine Abstimmungsfrist von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen mit, innerhalb derer die beim Vorstand eingehenden Abstimmungsergebnisse berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse sind wirksam, wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen eindeutig identifizierbar auf „Ja“ lautet. Einstimmigkeit ist nicht erforderlich. Der Vorstand teilt den Mitgliedern in Textform unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen das Abstimmungsergebnis mit.

d) Virtuelle Versammlung (Online-Versammlung)

Der Vorstand kann im Ausnahmefall mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Mitgliederversammlung im Internet als virtuelle Versammlung stattfinden soll.

(1) Wird zu einer virtuellen Versammlung eingeladen, hat der Vorstand dies in der Einladung deutlich hervorgehoben mitzuteilen. Mit der Einladung soll mitgeteilt werden, welche technischen Voraussetzungen das Mitglied für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung bereithalten muss. Es gelten dieselben Ladungsfristen wie bei einer Präsenzversammlung.

(2) Der Vorstand ist für die Durchführung der virtuellen Versammlung verantwortlich. Er soll sicherstellen, dass die Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Programm, gängige Konferenz-Software o.ä.) möglich ist. Der Aufwand für die Teilnahme der Mitglieder soll möglichst gering sein.

(3) Der Vorstand soll sicherstellen, dass während der virtuellen Versammlung ein Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern und gegebenenfalls eine geheime Abstimmung stattfinden kann. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Präsenzversammlung entsprechend.

e) Weiterführende Ziele der Mitgliederversammlung

Ziel der Mitgliederversammlung ist es darüber hinaus, die Aufgaben und die Arbeit des Vereins breiteren gesellschaftlichen Gruppen vertraut zu machen und die Mitarbeit im Verein selbst oder die Arbeit der Gruppen untereinander zum Zwecke der Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen. Der Vorstand soll zu diesem Zweck weitere relevante Gruppen, Einwohner, Gäste oder die Öffentlichkeit zu Mitgliederversammlungen oder zu Teilen von Mitgliederversammlungen einladen.

2. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einem, einer oder mehreren Geschäftsführenden, dem oder der Geschäftsführenden „Innenstadt“ als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB und dem oder der Kassierenden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse über die Geschäfte des Vereins zu fassen. Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen haben, darf der Vorstand nur in Höhe der Mitgliederbeiträge des letzten Jahres fassen und nur dann, wenn sie mit einem vorhandenen Guthaben gedeckt sind. Für darüberhinausgehende Beschlüsse benötigt der Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein wird nach außen durch den oder die Vorsitzende sowie die Geschäftsführenden vertreten. Der Vorsitzende und die Geschäftsführenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Geschäftsführenden führen die täglichen Geschäfte des Vereins. Sie sind zugleich stellvertretende Vorsitzende. Die dabei entstehenden notwendigen Auslagen werden von dem Verein erstattet. Ansonsten erfolgt keine Vergütung, die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einen oder eine Geschäftsführende „Innenstadt“ als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für den Geschäftskreis „Organisation von Veranstaltungen in der Innenstadt, verkaufsoffener Sonntage und Weihnachtsverlosung, Organisation der Altpapiersammlung für gewerbliche Mitglieder“ bestimmen. Der oder die Geschäftsführende „Innenstadt“ ist Mitglied des Vorstandes und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie oder er ist im Rahmen des Geschäftskreises allein vertretungsberechtigt. Die dabei entstehenden notwendigen Auslagen werden von dem Verein erstattet. Ansonsten erfolgt keine Vergütung.

Die Mitgliederversammlung kann weitere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

(5) Der Vorstand bleibt auch nach Ende seiner Amtszeit im Amt, bis er durch einen neuen Vorstand ersetzt wird.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung. Ladungsfristen gelten nicht. Beschlüsse des Vorstandes sollen in einem Protokoll festgehalten werden.

3. Der erweiterte Vorstand

a) Mitgliedschaft und Ausschluss

(1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand berufen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung. Ihre Amtszeit ist nicht begrenzt. Die Arbeit im erweiterten Vorstand ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

(2) Der erweiterte Vorstand tagt auf Einladung des oder der Vorsitzenden mehrmals im Jahr. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, den erweiterten Vorstand innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies in Textform unter Angaben von Gründen verlangen. Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgen als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sollen in einem Protokoll festgehalten werden.

(3) Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand endet durch Tod, Austritt des Mitglieds in Textform oder Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Es ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist der beabsichtigte Ausschluss mit einer Frist von vier Wochen in Textform anzukündigen. Das Mitglied ist berechtigt, vor der Abstimmung über seinen Ausschluss gegenüber dem erweiterten Vorstand Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss erfolgt außerdem durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Das Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über seinen Ausschluss Stellung zu nehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist außerdem berechtigt, dem erweiterten Vorstand insgesamt das Vertrauen zu entziehen. Dieser Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf keiner vorherigen Ankündigung, jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind, sofern sie auch Mitglieder des Vereins sind, berechtigt, mit abzustimmen. Sie haben vor der Abstimmung das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Entzieht die Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand das Vertrauen, sind die Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, in diesem Fall unverzüglich mindestens drei neue Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen.

b) Aufgaben, Vetorecht

(1) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins und der einzelnen Projekte und Projektgruppen zu koordinieren und zu fördern, Maßnahmen für den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand durchzuführen und den Vorstand zu beraten.

(2) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, dem Vorstand das Betreiben eines Projekts oder den Abschluss eines Geschäfts zu untersagen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, in diesem Fall eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen, die durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

4. Projektgruppen

(1) Für die Durchführung konkreter Projekte im Sinne der Vereinsziele können Projektgruppen gebildet werden. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand koordinieren und unterstützen die Tätigkeit der Projektgruppen.

(2) Die Projektgruppen können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Der Sprecher ist berechtigt, an einer Sitzung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes teilzunehmen, sofern Belange der Projektgruppe erörtert werden.

(3) Die Mitarbeit in der Projektgruppe sowie die Arbeit des Sprechers wird durch den Verein nicht vergütet. Notwendige Auslagen (nach Rücksprache mit dem Vorstand oder dem Geschäftsführer) werden aus dem Vereinsvermögen erstattet.

5. Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder eine Kassenprüfende. Sie oder er überprüft in geeigneter Weise, regelmäßig einmal im Jahr, die Buchführung des oder der Kassierenden.

(2) Ist der oder die Kassenprüfende nicht in der Lage, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, wird die Kassenprüfung von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes übernommen, die der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

§ 7

Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Vereinsmitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Hückeswagen, den 09.08.2023